



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/83

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 11. Mai 2000 überwiesenen Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, zuletzt am 10. Mai 2001, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 468), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In 10 Abs. 3 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„; ist das Verzeichnis unübersichtlich geworden, soll das Innenministerium es neu bekannt machen.“

2. In § 18 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister“ durch die Worte „dem fachlich zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. § 27 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Geschäftsbereiche von Ministerien neu abgegrenzt, so gehen die in Rechtsvorschriften einem Ministerium zugewiesenen Zuständigkeiten auf das nach der Abgrenzung zuständige Ministerium über. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident weist hierauf und auf den

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 468), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

4. unverändert

Zeitpunkt des Überganges im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hin.

(2) Die einem Ministerium in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung der Ressortbezeichnung des Ministeriums nicht berührt.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Ressortbezeichnung von Ministerien im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Verordnung in Gesetzen und Verordnungen die Ressortbezeichnung des bisher zuständigen Ministeriums durch die Ressortbezeichnung des neu zuständigen Ministeriums oder die bisherige Ressortbezeichnung durch die neue Ressortbezeichnung zu ersetzen.“

- | | |
|---|---|
| 4. In § 52 Satz 2 wird die Angabe „§§ 122 bis 129 und 131 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 5. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2“ ersetzt. | 5. § 55 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen sind in den Kreisen dem Kreistag, in den Ämtern dem Amtsausschuss, in den Städten der Stadtvertretung und in den übrigen Gemeinden der Gemeindevertretung vorzulegen. § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung, § 40 Abs. 2 der Kreisordnung und § 10 Abs. 1 der Amtsordnung gelten entsprechend.“ |
| 6. § 75 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“ | 6. unverändert |
| 7. In § 80 a Abs. 4 Satz 2, § 134 Abs. 1 Satz 4 sowie in § 136 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt. | (entfällt) |
| 8. § 91 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beglaubigung von Schriftstücken und Negativen“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von
1. Ablichtungen, Lichtpausen und sonstigen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen und
 2. mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Vervielfältigungen und Ausdrücke nach Absatz 4 sowie Rückvergrößerungen nach Absatz 5 stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
9. In § 113 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
10. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“
11. In § 115 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“
8. unverändert
9. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. **Handlungen, deren Nichtvornahme bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens von einer oder einem Beteiligten geltend gemacht wurden, können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt werden.**“
10. unverändert

<p>12. In § 117 a Abs. 3 Satz 2 wird vor den Worten „zur Unwirksamkeit“ das Wort „sonst“ eingefügt.</p>	<p>11.</p>	<p>unverändert</p>
<p>13. § 128 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.</p>	<p>12.</p>	<p>unverändert</p>
<p>14. Im Zweiten Teil wird in Abschnitt II folgender Unterabschnitt 1 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Unterabschnitt 1 a Beschleunigung von Genehmigungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">§ 138 a Anwendbarkeit</p> <p>Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung der Antragstellerin oder des Antragstellers dient, finden die §§ 138 b bis 138 e Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 138 b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens</p> <p>Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, dass das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 138 c Beratung und Auskunft</p> <p>(1) Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwie-</p>	<p>13.</p>	<p>Im Zweiten Teil wird in Abschnitt II folgender Unterabschnitt 1 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Unterabschnitt 1 a Beschleunigung von Genehmigungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">§ 138 a Anwendbarkeit</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 138 b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 138 c Beratung und Auskunft</p> <p>(1) unverändert</p>

rigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrages auf Genehmigung mit der zukünftigen Antragstellerin oder dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihr oder ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden und, soweit die zukünftige Antragstellerin oder der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

§ 138 d Sternverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrages auf Genehmigung mit der zukünftigen Antragstellerin oder dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihr oder ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden **und Dritte** können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) unverändert

§ 138 d Sternverfahren

unverändert

§ 138 e Antragskonferenz		§ 138 e Antragskonferenz
Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller einberufen.“		unverändert
15. In § 139 Abs. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „; die §§ 118 a und 138 a bis 138 e sind nicht anzuwenden.“	14.	unverändert
16. § 140 wird wie folgt geändert:	15. § 140 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“	a)	unverändert
b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“	b)	unverändert
c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:: „(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung“.	c)	unverändert
	d)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens eine Woche“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden die Worte „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorher“ die Worte „auf Kosten des Trägers des Vorhabens“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz 7 wird angefügt:
- „Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.“
- g) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 3 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. **§ 83 bleibt unberührt.**“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (entfällt)
- In Satz 2 Nr. 3** werden die Worte „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.
- (entfällt)
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- (entfällt)
- cc) unverändert
- g) unverändert

17. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgewaltgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

16. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

(entfällt)

- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. **das Benehmen hergestellt worden ist**
 - a) **mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,**
 - b) **mit den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden sind und**
3. **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind.**

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgewaltgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) unverändert

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“
18. In § 142 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.“
17. In § 142 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange **sind unerheblich**, wenn offensichtlich **ist, dass sie die Entscheidung in der Sache nicht beeinflussen haben**. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch **Planergänzung behoben** werden können.“
19. In § 164 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Ministerinnen und Minister“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.
18. unverändert
20. In § 165 Abs. 2 Satz 2 und § 166 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
19. § 165 wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 2 Satz 2 werden** die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) **Folgender Absatz 4 wird eingefügt:**

„(4) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständigen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei befugt, die hierfür erforderliche Überwachung des Verkehrs vorzunehmen.“
 - c) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

20. In § 166 Abs. 4 werden die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
21. In § 196 Abs. 6 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
22. In § 225 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
21. § 260 erhält folgende Fassung:
- „Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges erlässt das Innenministerium für seinen Zuständigkeitsbereich; die anderen Ministerien erlassen sie für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“
22. In § 265 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
23. In § 271 Abs. 4 werden die Worte „die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
24. § 265 wird gestrichen.
23. unverändert
24. § 265 wird gestrichen.
25. unverändert
26. In § 286 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
27. In § 289 Abs. 5 wird die Angabe „§ 813 a“ durch die Angabe „§ 813 b“ ersetzt.
24. § 300 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
28. unverändert

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändungsverfügung wegen Geldforderungen auch dann selbst erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner oder die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch im Inland ihren oder seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies zulässt. Die Vollstreckungsbehörde kann auch eine Vollstreckungsbehörde des Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungsverfügung ersuchen.“

(3) Inländische Vollstreckungsbehörden, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen Vollstreckungsschuldnerinnen oder Vollstreckungsschuldner oder Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, selbst Pfändungsverfügungen wegen Geldforderungen erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken.“

25. In § 302 Abs. 3 Satz 1, § 303 Abs. 2 und § 313 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils nach den Worten: „, zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

29. a) In § 302 Abs. 3 **Satz 1** wird nach den Worten: „, zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

„21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1026).“

- b) In § 303 Abs. 2 wird nach den Worten: „, zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

„25. August 1998 (BGBl. I S. 2432).“

- c) In § 313 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten: „, zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Fundstellenangabe wie folgt gefasst:

„18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866).“

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 26. Dem § 306 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 300 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend“. | 30. | unverändert |
| 27. Dem § 322 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dabei kann bestimmt werden, dass die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Träger der Vollstreckungsbehörde den durch Verwaltungsgebühren nicht gedeckten Verwaltungsaufwand erstatten. Der Erstattungsbetrag kann pauschal festgesetzt werden.“ | 31. | unverändert |
| 28. In § 326 Abs. 2 werden die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt. | 32. | unverändert |
| 29. In § 329 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt. | 33. | unverändert |
| 30. § 336 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister“ durch die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „Justizverwaltung“ die Fundstelle wie folgt neu gefasst:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 62)“. | 34. | unverändert |

Artikel 2 Übergangsregelung

Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach

Artikel 2 Übergangsregelung

unverändert

den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

unverändert